

# Generalplanervergabe – zulässig?

9. Saarländischer Vergabetag – Saarbrücken, 07.10.2025

**Dipl.-Ing. Arnulf Feller**

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.

Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim

Tel.: 0621-860861-0 Fax: 0621-860861-20

Web: [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

# Vorstellung GHV

## Vereinsmitglieder:

- Rund 500 direkte und rund 5.500 indirekte Vereinsmitglieder
- Bestehend aus Kammern, Ministerien, Städten, Kommunen, Landkreisen, Planende

## Aufgabe:

- Beratung zur Vergütung (HOAI) und Vergabe (VgV, UVgO) von Planungsleistungen
- Streitbeilegung bei Vergütungsfragen
- Verbraucherschlichtungsstelle nach VSBG
- Gemeinnützig
- Siehe: [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

## Generalplanervergabe – um was geht's?

- Nur ein Ansprechpartner!
- Nur eine Gewährleistungsfrist!
- Insgesamt weniger „Huddel“  
(geringerer Personal-, Koordinationsaufwand, einfachere Rechnungsstellung etc.)

- Riesen-auftrag!#
- super, wenn alles über eigenes Büro läuft!
- aber ... wenn abhängig von anderen ...???

\*) : Aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers!

#): Aus Sicht der Bewerber/Bieter!

# Was sagt das Vergaberecht?

## Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

### § 97 Grundsätze der Vergabe

- (1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.
- (2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.
- (3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.
- (4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.
- (5) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel nach Maßgabe der aufgrund des § 113 erlassenen Verordnungen.
- (6) Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden.

## **BT-Ds. 16/10117, 16. Wahlperiode, Seite 15, 13.08.2008 – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts:**

Trotz dieser Regelung beklagen mittelständische Unternehmen die vielfach wenig mittelstandsgerechte Ausgestaltung der Auftragsvergaben. Bündelung von Nachfragemacht und Zusammenfassung teilbarer Leistungen seien zunehmende Praxis. Auch scheint die Zunahme elektronischer Beschaffungsformen diese Tendenz zu befördern. Gerade bei der öffentlichen Auftragsvergabe, die vielfach mit einer marktstarken Stellung eines Auftraggebers einhergeht, ist es im Interesse der vorwiegend mittelständisch strukturierten Wirtschaft geboten, auf mittelständische Interessen bei der Ausgestaltung der Vergabeverfahren besonders zu achten, um so die Nachteile der mittelständischen Wirtschaft gerade bei der Vergabe großer Aufträge mit einem Volumen, das die Kapazitäten mittelständischer Unternehmen überfordern könnte, auszugleichen. Die Mittelstandsklausel des § 97 Abs. 3 wird daher in ihrer Wirkung verstärkt.

- **Viele Klagen, dass nicht mittelstandsfreundlich ausgeschrieben wird, obwohl dies § 97 Abs. 3 GWB a. F. vorgibt (Teil-/Fachlose)!**
- **Zum Ausgleich der Nachteile des Mittelstandes bei sehr großen Aufträgen, Verstärkung der Losvergabe!**

**Dies soll dadurch verwirklicht werden, dass eine Losvergabe stattzufinden hat. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Verfahren öffentliche Auftraggeber nach dieser Vorschrift, so haben sie aktenkundig zu begründen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.**

- **Politischer Wille: Losvergabe!**
- **Gesamtvergabe = Ausnahmefall, der begründet sein muss, dass gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind!**

# Was sagt das Vergaberecht?

## § 97 GWB – Grundsätze der Vergabe

### § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB:

*„Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. (...)“*

- *„Mittelständische Interessen“* = im Vergaberecht **nicht** definiert!
- Erwägungsgründe 78 und 79 der RL 2014/24/EU zur öffentlichen Auftragsvergabe) im Kontext Losaufteilung: „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) - Empfehlung EU-Kommission: Beschäftigtenzahl < 250 Arbeitskräften und Jahresumsatz bis 50 Millionen €
- *„sind (...) vornehmlich zu berücksichtigen“* = Google-KI = etwas muss hauptsächlich beachtet werden, oder muss bevorzugt werden, oder muss vorrangig sein!

## Was bedeutet das?

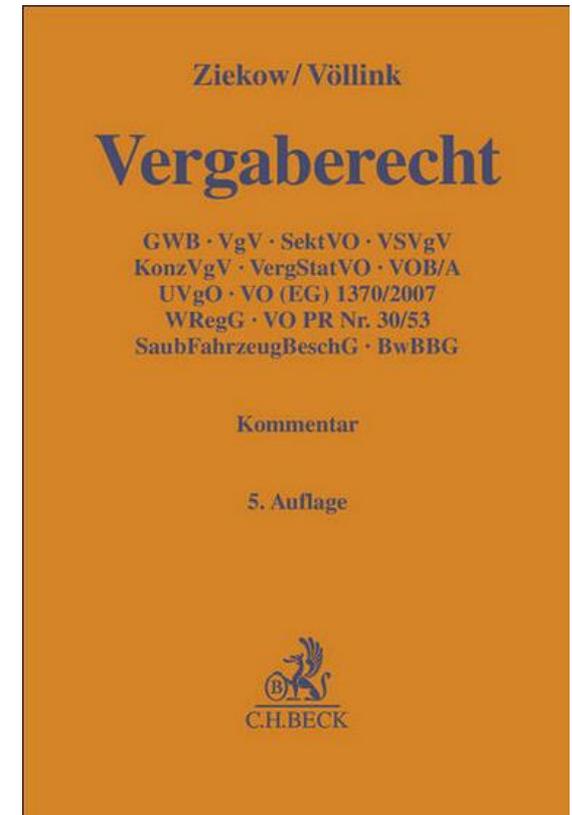
**Ziekow in Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Auflage 2024, zu § 97 GWB in Rdn. 72-76:**

*„Dem öffentlichen Auftraggeber wird daher durch § 97 Abs. 4 S. 1 GWB die umfassende Prüfung aufgegeben, welche Möglichkeiten zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen zur Verfügung stehen.<sup>170</sup>*

*Dabei hat sich der Auftraggeber zunächst damit auseinanderzusetzen, welche Unternehmen an der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen der betr. Art Interesse haben könnten.*

*Art der Lieferung oder Leistung und Marktstruktur auf Anbieterseite sind also einander gegenüberzustellen.*

*Anschließend hat der Auftraggeber zu ermitteln, ob sich unter den potenziellen Anbietern mittelständische Unternehmen befinden.“*



# Was bedeutet das?

Nur das Saarland betreffend:

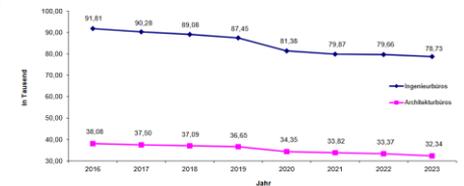


- 1.050** Architekten laut Suchseite AKS (0,41 Arch./km<sup>2</sup>)
- 69** Hoch-/Industriebau-Planer lt. Fachgruppenliste I INGS
- 163** Tragwerksplaner lt. Fachgruppenliste II INGS
- 51** TA-Planer lt. Fachgruppenliste III INGS
- 25** Verkehrs-/Vermessungsplaner lt. Fachgruppenliste IV INGS
- 30** Abwasser-/TW-Planer lt. Fachgruppenliste V INGS

- ➔ Dürften an Planungsaufträgen Interesse haben!
- ➔ Planermarkt für Planungsaufträge vorhanden! Planungsmarkt struktur damit gegeben!
- ➔ Dürften sich i. d. R. um KMU handeln!

2. Umsatzsteuerstatistik 2023 (veröffentlicht im März 2025)

2.1 Anzahl der Ingenieur- und Architekturbüros 2016-2023 nach Umsatzsteuerstatistik



Wirtschaftszweig	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Architekturbüros f. Hochbau u. f. Innenaarchitektur	29.706	29.147	28.762	28.287	26.486	26.071	25.846	24.763
Architekturbüros f. Grün-, Regen- u. Landschaftsplanung	2.185	2.153	2.076	2.038	1.744	1.684	1.634	1.550
Architekturbüros f. Garten- u. Landschaftsgestaltung	3.193	3.219	3.207	3.227	3.136	3.199	3.089	3.022
Ingenieurbüros f. architektonische Gesamtplanung	25.121	24.868	24.547	23.177	20.971	20.097	19.905	18.843
Ingenieurbüros für technische Fachplanung	33.215	32.125	31.231	30.100	27.383	26.493	26.195	25.643
Vermessungsbüros	2.422	2.426	2.368	2.308	2.189	2.179	2.169	2.122
Ingenieur- und Architekturbüros	20.384	20.958	21.416	21.831	20.787	21.104	21.676	22.105
Ingenieurbüros	91.006	90.277	89.064	87.453	81.375	79.873	79.661	78.334
Architekturbüros	38.064	37.691	37.064	36.462	34.364	33.642	33.360	32.344
Architektur- und Ingenieurbüros (gesamt)	129.070	127.976	126.128	123.915	115.739	113.515	113.021	110.678

Quelle: Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuerstatistik 2016-2023

# Was sagt das Vergaberecht?

## § 97 GWB – Grundsätze der Vergabe

### § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB:

*„(...) Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. (...)“*

- ➔ *„sind (...) getrennt (...) zu vergeben“ = muss = Pflicht* zur getrennten Vergabe der angefragten Leistungen = **LOSVERGABE!** (grundsätzlich vorrangig, OLG Düsseldorf, 29.02.2024 - VK 2-17/24)
- ➔ *„Menge aufgeteilt (Teillose)“* = Mengenaufteilungen!
- ➔ *„nach Art oder Fachgebiet (Fachlose)“* = fachlich getrennte Vergaben! In der Praxis an den HOAI-Leistungsbildern orientiert – basierend auf unterschiedlichen Ausbildungen!
- ➔ Demnach ist bspw. Tragwerksplanung getrennt von Elektroplanung zu vergeben! Hintergrund: Berücksichtigung von unterschiedlich spezialisierten Märkten/Anbietern!

# Was sagt das Vergaberecht?

## § 97 GWB – Grundsätze der Vergabe

### § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB:

*„(...) Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. (...)“*

- ➔ *„dürfen (...), wenn (...) erfordern“* = abweichen von der Losvorgabe erlaubt, wenn wirtschaftlich, technisch begründet – notwendig wird!  
(„Erfordern = vernünftigerweise Gebotensein“, VK Hessen, 12.02.2018, 69d-VK-21/2017)
- ➔ *„wirtschaftliche (...) Gründe“* lt. Google-KI = sind solche, die *„zu einer deutlichen Reduzierung von Kosten, Zeit oder Baunebenkosten führen (...)“*
- ➔ *„technische (...) Gründe“* lt. Google-KI = sind solche, die *„für das angestrebte Qualitätsniveau, die Sicherstellung von Funktionalität oder die Kompatibilität verschiedener Leistungen unentbehrlich sind (...)“*

## Wirtschaftliche Gründe

**Ziekow in Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Auflage 2024, zu § 97 GWB in Rdn. 89:**

Wirtschaftliche Gründe liegen vor, „*wenn eine Aufteilung in Lose zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung der Gesamtleistung oder einer deutlichen Verzögerung des Gesamtvorhabens führen würde.*“

→ Unverhältnismäßige Verteuerung/Verzögerung infolge Losvergabe!

**Selber Kommentar in Rdn. 90:**

Nicht ausreichend sind hingegen die vom Gesetzgeber als typische Folgen einer Aufteilung bewusst in Kauf genommenen Nachteile wie ein erhöhter Koordinierungsaufwand des Auftraggebers, die Erhöhung seiner Transaktionskosten durch die Notwendigkeit, sich mit mehreren Vertragspartnern auseinandersetzen zu müssen, oder die einfachere Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen bei einer Gesamtvergabe.<sup>219</sup> Die Absicht der Erzielung von bloßen Synergieeffekten durch das Unterlassen einer Losaufteilung reicht daher idR nicht aus.<sup>220</sup>

→ „Weniger Huddel!“ reicht als Begründung nicht aus!

## Wirtschaftliche Gründe

**VK Hessen, Beschluss vom 12.02.2018, 69d-VK-21/2017 in Rdn. 87/91:**

*„Als wirtschaftliche Gründe sind in Rechtsprechung und Literatur anerkannt unverhältnismäßige Kostennachteile oder eine starke Verzögerung des Vorhabens, die eine Losaufteilung bewirken würde (...); umgekehrt können auch zu erwartende Synergieeffekte oder ökonomische Effizienz bei eng zusammenhängenden Auftragsbestandteilen eine Gesamtvergabe anerkanntermaßen rechtfertigen (...).*

- **Unverhältnismäßige Verteuerung/Verzögerung infolge Losvergabe!**
- **Synergieeffekte/ökonomische Effizienz infolge Gesamtvergabe!**

*„(...) von einem Unternehmen betreut werden, um wegen der funktionsorientierten Aufgabenstellung eine kompakte Aufgabenübertragung zu erreichen. Dies soll sich qualitätsfördernd, innovationsbegünstigend und - um ca. 30% - kostensparend auswirken, wodurch die Effizienz gesteigert werden soll. Eine Aufteilung in Lose wäre schon wegen der verhältnismäßig geringen Auftragsgröße unwirtschaftlich, zumal dann mehrere Unternehmen in Betracht kämen.“*

- **Kosteneinsparung 30% - also nicht nur 10%!**

## Wirtschaftliche Gründe

### OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08.2024, Verg 7/24:

*„Wirtschaftliche Gründe liegen daher vor, wenn eine Aufteilung in Lose mit wirtschaftlich nachteiligen Folgen für den Auftraggeber verbunden ist, die über das übliche in Kauf zu nehmende Maß hinausgehen.*

- **Verteuerung/Verzögerung infolge Losvergabe über das „übliche in Kauf zu nehmende Maß hinausgehen“!**

*„Denn ein gewisses Maß an Aufwand, der sich auch als wirtschaftlich negativer Effekt darstellen lässt, wird vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Förderung mittelständischer Unternehmen in Verbindung mit dem aus einer Losvergabe resultierenden Koordinierungsaufwand und der Einbindung zusätzlicher personaler Ressourcen beim öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich in Kauf genommen (...).“*

- **„Gewisses Maß an Aufwand“ ist vom AG hinzunehmen!**
- **Also auch hier und nochmal: „Weniger Huddel!“ reicht nicht aus!**

## Wirtschaftliche Gründe

### VK Hessen, Beschluss Beschluss vom 12.02.2018, 69d-VK-21/2017 in Rdn. 88/89/90:

Dem Auftraggeber steht insoweit eine Einschätzung(...) zu (...). Die Gründe für die Entscheidung über Los- oder Gesamtvergabe sowie die Interessensabwägung hat der Auftragsgeber zu dokumentieren. (...). Auch diese Entscheidung einschließlich Interessensabwägung ist lediglich eingeschränkt nachprüfbar. Es ist allein zu prüfen, ob der Auftraggeber bei seiner Einschätzung, dass die Gründe für die Gesamtvergabe überwiegen, die Grenzen des ihm zustehenden Bewertungsspielraums eingehalten oder überschritten hat (...). Dies wäre der Fall, wenn sie auf unvollständiger und unzutreffender Sachverhaltsermittlung und auf Ermessensfehlbetätigung, namentlich auf Willkür, beruhen würde (...).

- AG hat Ermessen, muss aber sorgfältig abwägen!
- Umfassende Abwägung widerstreitender Belange! – so auch VK Bund, 28.04.2025 - VK 2-27/25
- Entscheidung für Gesamtvergabe darf nicht auf unvollständigen/unzutreffenden Sachverhalten oder gar auf Willkür beruhen! – so auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08.2024, Verg 7/ 24!
- Interessensabwägung ist zu dokumentieren!

## Technische Gründe

**Ziekow in Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Auflage 2024, zu § 97 GWB in Rdn. 94:**

*„Unter technischen sind solche Gründe zu verstehen, die eine Integration aller Leistungserbringungsschritte in einer Hand zur Erreichung des vom Auftraggeber angestrebten Qualitätsniveaus notwendig machen.<sup>228</sup> (...). (...) alle Aspekte, die (...) in (...) unauflöslichen Zusammenhang miteinander stehen. Dies kann zB auch bei komplexen, miteinander verflochtenen Dienstleistungen, (...) der Fall sein.“*

→ **Qualitätsniveau nur bei Gesamtvergabe erreichbar!**

**Weiter in Rdn. 94 - aber:**

*„Nicht ausreichend für das Vorliegen technischer Gründe ist es hingegen, dass das Absehen von der Losvergabe für den Auftraggeber nur der „sichere Weg“ zur Vermeidung „unnötiger Risiken“ ist.“*

→ **Also auch hier und nochmals: „Weniger Huddle!“ reicht nicht aus!**

## Technische Gründe

### OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08.2024, Verg 7/24:

*„Unter technischen Gründen sind solche zu verstehen, die eine Integration aller Leistungsschritte in einer Hand zur Erreichung des vom Auftraggeber angestrebten Qualitätsniveaus notwendig machen (...). Sie müssen im Auftrag selbst begründet sein (...).“*

→ Auch hier: Qualitätsniveau nur bei Gesamtvergabe erreichbar!

*„Der Generalunternehmer könne durch seine Planung der Abläufe mit seinen Fachabteilungen und Nachunternehmern das komplexe Ineinandergreifen der einzelnen baulichen Schritte deutlich besser koordinieren als der öffentliche Auftraggeber die einzelnen Fachlose.“*

→ Bei Planungsleistungen Argument nicht haltbar!

→ Gerade bei GP mit NU – wo soll dort der Unterschied zu den Koordinations- und Integrationspflichten des Objektplaners, die sich aus der HOAI ergeben, sein?

→ Siehe „Koordinations- u. Integrationshonorare“ nach §§ 33 Abs. 2, 42 Abs. 2, 46 Abs. 2 HOAI!

## Wirtschaftliche/technische Gründe?

Aus einer Begründung für eine GP-Vergabe:

*„Verringerung von Schnittstellenproblemen, einfachere Verantwortlichkeit bei mangelhaften Leistungen, geringerer Abstimmungsaufwand des AG sind Folge jeder Losvergabe und somit nicht als technische oder wirtschaftliche Gründe nach § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB zu berücksichtigen.“*



→ „Gewisses Maß an Aufwand“ ist vom AG hinzunehmen!

*„Eine Generalplanervergabe ist kein Ausschluss mittelständischer Planungsbüros im Sinne des GWB. Kleine Planungsbüros können gemeinsam als ARGE auftreten und sich damit ebenfalls für die Generalplanervergabe qualifizieren.“*



→ Dies, weil auch etliche KMU als Generalplaner auftreten!

→ Dennoch, folgt man der BT-Ds. 16/10117, 13.08.2008, Gesamtvergabe bleibt ein Ausnahmefall!

## Wirtschaftliche/technische Gründe?

Aus einer Begründung für eine GP-Vergabe:

### Koordination und Integration der Planungsleistungen

*„Der Generalplaner übernimmt die Gesamtverantwortung für die Koordination und Integration sämtlicher Planungsleistungen. Eine Zentralisierung der Verantwortung sorgt dafür, dass alle Fachbereiche eng miteinander abgestimmt werden, um Reibungsverluste und Planungsfehler zu vermeiden, die zu Verzögerungen oder Kostensteigerungen führen könnten.“*



→ Nein!

→ Gemäß Leistungsbilder HOAI macht der Objektplaner genau das!

→ Das bekommt der Objektplaner auch über das sogenannten Koordinations- und Integrationshonorar = Anrechnung der KG 400 der DIN 276-1/-4 bezahlt – siehe §§ 33 Abs. 2, 42 Abs. 2, 46 Abs. 2 HOAI!

→ Zudem haben alle Planer eine kontinuierliche Prüf-/Hinweis-/Informationspflicht gegenüber dem AG, die sich aus dem Werkvertragsrecht ergibt!

## Wirtschaftliche/technische Gründe?

Aus einer Begründung für eine GP-Vergabe:

**Qualitätssicherung, Vermeidung von Fehlplanungen**

*„Bei Vergabe an einen Generalplaner wird die Qualitätssicherung der gesamten Planungsleistung verbessert. Ein Generalplaner hat die nötige Erfahrung und Expertise, um sicherzustellen, dass die Planungen sowohl den technischen Standards als auch den spezifischen Anforderungen eines entsprechenden Gebäudes dienen. Mängel oder Fehlplanungen, die zu sicherheitsrelevanten Problemen führen werden minimiert.“*



→ Äääähhh, nein!

→ Haben andere Planer keine Erfahrung?

→ Genau das wird doch in Vergabeverfahren abgeprüft!

→ Auch andere Planer müssen sich an technische Standards halten!

→ Sicherheitsrelevante Probleme können nur durch Generalplaner minimiert werden?!

→ Warum anders bei GP mit NU als bei Losvergaben?

## Wirtschaftliche/technische Gründe?

Aus einer Begründung für eine GP-Vergabe:

### Effizienz und Zeitersparnis

*„Eine Generalplanervergabe reduziert den Koordinationsaufwand zwischen den verschiedenen Fachplanern und Bauherren. Dies führt zu einer schnelleren Entwicklungs- und Umsetzungszeit, was eine schnelle Verfügbarkeit des Bauwerks gewährleistet.“*



- Äääähhh, nein!
- Bei einer GP-Vergabe bleiben Koordinations- und Abstimmungsaufwand für die Planung und deren Weiterentwicklung derselbe!
- Hier ist der Wunsch Vater des Gedankens!
- Kann ein GP zaubern?

## Wirtschaftliche/technische Gründe?

Aus einer Begründung für eine GP-Vergabe:

**Vermeidung von Projektüberschreitungen und Budgetabweichungen**

*„Der Generalplaner trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt und gewährleistet eine strikte Einhaltung des Budgets und Zeitrahmens.“*



- Jeder Planer trägt für seinen Planungsbereich die Verantwortung!
- Im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung, sitzen alle Planer jedoch in einem Boot!
- Budget-/Termineinhaltungen sind Frage des Vertrags und nicht ein Thema des GP!

## Wirtschaftliche/technische Gründe?

Aus einer Begründung für eine GP-Vergabe:

### Einheitliche Planung für Nachhaltigkeit und Langfristigkeit

*„Ein Generalplaner kann die Nachhaltigkeit und Funktionalität des Gebäudes von Beginn an integrativ berücksichtigen. Die Nutzung nachhaltiger Materialien, die Einhaltung von energetischen Standards sowie die langfristige Nutzbarkeit lassen sich durch eine ganzheitliche Planung von Anfang an sicherstellen. Diese langfristige Denkweise im Sinne der Nachhaltigkeit trägt auch zur Reduzierung der Betriebskosten über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes bei. Der Generalplaner kann durch seine umfassende Expertise sicherstellen, dass das Gebäude so geplant wird, dass es anpassungsfähig und zukunftssicher ist, ohne die Notwendigkeit für spätere, kostenintensive Umbauten oder Erweiterungen.“*



- Job des Objektplaners in Koordination/Abstimmung mit den Fachplanern!
- Offensichtlich kann ein GP doch zaubern!

## Wirtschaftliche/technische Gründe?

Aus einer Begründung für eine GP-Vergabe:

### Vermeidung von Konflikten zwischen Baupartnern

*„Durch die Verantwortlichkeit des Generalplaners für das gesamte Projekt werden mögliche Konflikte und Missverständnisse zwischen verschiedenen Planungsbeteiligten vermieden. Insbesondere ist eine transparente Kommunikation zwischen allen Beteiligten essentiell, um Fehler und Verzögerungen zu verhindern.“*



- Job des Objektplaners in Koordination/Abstimmung mit den Fachplanern!
- GHV-Einblick aus der Beratungspraxis:  
Tatsächlich hakt es bei den meisten Projekten an der Kommunikation!!

## Fazit - I

- Losweise Vergabe von Planungsleistungen ist Regelfall! – gerade in Bezug zu den angefragten Leistungen und der vorliegenden Marktstruktur!
- „Weniger Huddel“, weniger Risiko, nur eine Gewährleistungsfrist etc. reichen als Begründung für Abweichen von Losvergabe nicht aus!
- „Gewisses Maß an Aufwand“ ist vom AG hinzunehmen!
- Gesamtvergaben sind ausnahmsweise zulässig, wenn
  - durch Losvergabe unverhältnismäßige und damit über das übliche Maß hinausgehende Verteuerungen/Verzögerungen entstehen!
  - sich Kosteneinsparungen von 30% ergeben - also nicht nur 10%, sondern deutlich mehr!
- AG muss aber Interessensabwägung der widerstreitenden Belange durchführen – also Pro und Contra! – diese analysieren und entscheiden!
- AG hat Ermessensspielraum, dieser darf nicht auf unrichtigen Sachverhalten/Willkür beruhen!
- Entscheidung ist durch AG sorgfältig, umfassend zu dokumentieren!

## Fazit - II

Deutsches Vergabernetzwerk (DVNW): [www.dvnw.de](http://www.dvnw.de)

**DVNW** Deutsches  
Vergabernetzwerk  
**Akademie**

### Bauvergaben

[Startseite](#) [Forum](#) [Einstellungen](#)

**Thema: Vergabe von großen Bauvorhaben an Generalunternehmer**



Hermann Summa  
Pensionär

Guten Tag,

mit der angesprochenen Handreichung machte "**Keiner Prüft Mehr Genau**" ihrem Namen alle Ehre. Man findet dort kein einziges vergaberechtlich tragfähiges Argument für ein Absehen von der Losvergabe.

Nach wie vor gilt: Nahezu alles, was die Auftraggeberseite im Zusammenhang mit der Losvergabe immer wieder mal für unzumutbar hält, ist quasi kraft Gesetzes zumutbar.

Es mag ja praktisch sein, nur einen Ansprechpartner für Gewährleistungsfragen zu haben, aber mehrere sind bei einer Losvergabe eben systemimmanent und damit immer zumutbar.

Gruß aus Mainz

#17 - Verfasst am: 21.12.2023

#17 - Geändert am: 21.12.2023

# Generalplanervergabe – zulässig?

9. Saarländischer Vergabetag – Saarbrücken, 07.10.2025

**... machen Sie 'was draus!**

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.

Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim

Tel.: 0621-860861-0 Fax: 0621-860861-20

Web: [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)